

4428

Abhandlungen
über die
Geschichte
der
1863-68.

Laibach 1866.

Druck von Ignaz v. Kleinmayr und Fodor Bamberg.

u, 24428
1

24428, VII, u, f,

Verhandlungen und Mittheilungen

der

juristischen Gesellschaft

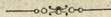
in

Laibach.



Begründet vom ersten Secretär

Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa.



III. Band. 1. Heft.

Ausgegeben am 16. November 1866.

= 1866



Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fied. Bamberg in Laibach.

Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts=Uebersicht.

Wissenschaftliche Vorträge.

	Seite
[1] Ueber die rechtliche Qualification von Beschädigungen executiv feilgebotener Realitäten durch deren Eigenthümer. Vom Herrn k. k. Landesgerichts-Adjuncten Josef Kersnik	1

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[2] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses	5
[3] Erwerbungen für die Bibliothek	5
[4] Fortsetzung des Verzeichnisses der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesichert haben	9

Protokolle und Berichte.

[5] Protokoll der V. General- (XLIX.) Versammlung	10
[6] Eröffnungsrede des Herrn Vice-Präsidenten Dr. Ritter v. Kaltenegger	11
[7] Geschäftsbericht über die Thätigkeit der juristischen Gesellschaft in Laibach im Vereinsjahre 1865/66, an die General-Versammlung erstattet von dem zweiten Secretär Dr. Robert v. Schrey	17
[8] Rechnung der Einnahmen und Ausgaben pro 1865 und Voranschlag pro 1866	21
[9] Protokoll der L. Versammlung	23
[10] Dankschreiben der juristischen Gesellschaft an Regierungsrath Professor Dr. Kopac	27

Literatur.

[11] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchlermarktes im Jahre 1864	28
---	----

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[1] Ueber die rechtliche Qualification von Beschädigungen executiv feilgebotener Realitäten durch deren Eigenthümer.*

Vom Herrn k. k. Landesgerichts-Adjuncten Josef Kersnik.

Das verehrte Mitglied Herr Dr. Johann Ahačič hat unserem Vereine die Frage zur Erörterung vorgelegt, ob ein Execut, welcher nach kundgemachter Feilbietung seiner verschuldeten Realität die dazu gehörigen Waldungen verkauft und abstoßen läßt, Scheunen, Tennen, Stallungen und Bienenhäuser niederreißt und veräußert, überhaupt niet- und nagelfeste Sachen hintangibt, nach unserem Strafgesetze sich eine strafbare Handlung und welche zu Schulden kommen lasse? — eine Frage, welche sich schon mancher Richter vorgelegt haben wird, wenn er bei nicht eben selten vorkommenden derlei und ähnlichen Fällen vom bedrohten Pfandgläubiger um Schutz gegen solche Angriffe eines verzweifelnden und sich sohin über alles hinaussetzenden Schuldners ersucht worden sein wird. Mancher Richter wird bei solchen Fällen sich in der unangenehmen Lage befunden haben, daß er dem Schutz suchenden Pfandgläubiger solchen, wie er es nach seinem Rechtsgeföhle gerne thun würde, nicht angedeihen lassen konnte, besonders wenn Verzweiflung und Gewissenlosigkeit den Executen zu Handlungen hinreißen, welche selbst einen Unbetheiligten empören und der ganzen Bevölkerung seiner Umgebung zum Aergernisse dienen müssen; wie wenn z. B. im schönsten Wachsthum befindliche Obstbäume unmittelbar vor der Feilbietung der Art verfallen und an eigennützigte Käufer um jeden Preis als Brennholz veräußert werden, oder wenn, wie der Fall vorgekommen ist, eiserne Stangen, welche zur Bindung der Gewölbe dienen, herausgerissen und als Schmiedeeisen verkauft werden.

Vor der Erörterung der oben angeregten Frage muß jedoch, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, hervorgehoben werden, daß derlei Veräußerungen vom Executen nicht etwa zu dem Ende unternommen werden, um dem Pfandgläubiger einen Schaden zuzufügen, sondern daß die Absicht des Schuldners hierbei nur darauf gerichtet ist, aus der eigenthümlichen Sache noch den letzten erreichbaren Vortheil für sich zu erzielen, unter welcher Voraussetzung auch die gedachten Fälle der Beurtheilung unterzogen werden.

* Siehe unten pag. 24—27.

Nach § 183 St.-G.-B. macht sich Derjenige, welcher ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als 25 fl. ö. W. vorenthält oder sich zueignet, des Verbrechens der Veruntreuung schuldig, und nach der zweiten Alinea dieses Paragraphes sind die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen als ein dem letztern anvertrautes Gut zu betrachten.

Dem ersten Anscheine nach müßte man glauben, daß diese Gesetzesbestimmung auf den von uns vorangesetzten Fall volle Anwendung habe, um so mehr, da der im Hofdecrete vom 1. August 1828, Z. 2357 Z.-G.-S., aus welchem die im Texte des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 nicht vorkommende obige Bestimmung des gegenwärtigen Strafgesetzes aufgenommen wurde — vorkommende Ausdruck: „und gepfändete, in Verwahrung des Schuldners belassene Fahrnisse“ — im neuen Strafgesetzbuche mit den Worten: „gepfändete, in Verwahrung des Schuldners belassene Sachen“ substituirt wurde. Allein aus dieser geänderten Textirung ist man keineswegs berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß obige gesetzliche Bestimmung auf eine bewegliche Sache Anwendung finde.

Der § 183 St.-G.-B. fordert, daß das Pfand in Verwahrung des Schuldners belassen werde; belassen kann aber nur Derjenige, welcher die Uebergabe zu verlangen berechtigt ist; nun ist aber nach § 451 b. G.-B. wohl zur Erwerbung des Pfandrechtes einer beweglichen Sache die Uebergabe derselben in die Verwahrung des Pfandgläubigers erforderlich, während bei unbeweglichen Sachen genügt, daß die Forderung in dem öffentlichen Buche gehörig eingetragen werde, bei dieser daher der Gegenstand des Pfandes dem Gläubiger nicht in Verwahrung übergeben wird und daher solcher auch dem Schuldner nicht in Verwahrung belassen werden kann.

Ueberhaupt stimmt das Verbrechen der Veruntreuung mit jenem des Diebstahls im Objecte vollkommen überein, daher eine Veruntreuung bei unbeweglichen Sachen nicht verübt werden kann, obiger Paragraph sohin auf die vorangesetzten Fälle keine Anwendung findet.

Eben so wenig ist die Subsumtion derselben unter die gesetzliche Begriffsbestimmung des Betruges (§ 197), der betrügerischen Erida (§ 199 lit. f), oder des Vergehens der leichtsinnigen Erida (§ 486 St.-G.-B.) zulässig, was keiner näheren Begründung bedarf und schon aus der bloßen Einsicht der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erhellet.

Auch die im § 170 des St.-G.-B. angeführte Art des Betruges durch Brandlegung an seinem Eigenthum, um dadurch die Rechte eines Dritten zu verkürzen, kann nach Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche in analoger Weise nicht in Anwendung gebracht werden, weil nach dem gedachten Artikel als Verbrechen, Vergehen und Uebertretung nur das behandelt und bestraft werden kann, was im Gesetze ausdrücklich als solches erklärt wurde, nach welcher Anordnung jede Rechts- oder Gesetzesanalogie vollkommen ausgeschlossen ist.

Es dürfte nun von allen Gattungen der im Gesetze als strafbar erklärten Handlungen, zu denen die in Frage stehende That gereiht werden könnte, nur noch das Verbrechen und rücksichtlich die Uebertretung der boshaften Beschädigung (§§ 85 und 468 St.-G.-B.) erübrigen.

Nach den eben erwähnten Gesetzesstellen ist die boshafte Beschädigung fremden Eigenthums als Verbrechen respective als Uebertretung anzusehen.

Bei den vorausgesetzten Fällen geschieht die Beschädigung nicht am fremden Eigenthume nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, sondern an der dem Thäter selbst gehörigen Sache. Daher von der Verübung dieser strafbaren Handlung keine Rede sein kann, sobald es richtig ist, daß der im obigen Paragraphen gebrauchte Ausdruck nur im gewöhnlichen Sinne zu nehmen ist. Aber selbst dann, wenn dieser Ausdruck in dem weiteren Sinne des § 353 b. G.-B. aufgefaßt werden würde, wornach darunter alles, was Jemandem gehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen oder Rechte zu verstehen wären, und sohin als Gegenstand der Verletzung auch das Pfandrecht und rücksichtlich die Sache, welche als Pfand bestellt wurde, anzusehen wäre, so würde in dem von uns gesetzten Falle doch das weitere, die Willensrichtung des Thäters bezeichnende Erforderniß abgehen, nachdem das Gesetz verlangt, daß die Beschädigung aus Bosheit, d. i. zu dem Ende, den Schaden, welcher entstanden ist, zuzufügen, bewirkt werde.

Die Absicht des Executen ist aber nach dem vorausgesetzten Falle nicht auf Beschädigung des Gläubigers, sondern einzig und allein nur darauf gerichtet, zu guter Letzt den noch überhaupt möglichen Vortheil aus der eigenen Sache zu ziehen.

Nach dieser Darstellung dürfte es demnach nicht zweifelhaft sein, daß oben erwähnte Handlungen des Executen nach dem Strafgesetze nicht geahndet werden können und daß sohin der Hypothekarschuldner für derlei Beschädigungen vom Gläubiger nur civilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Es könnte daher der Pfandgläubiger entweder aus dem Titel der Beschädigung überhaupt Schadloshaltung, oder aus dem Titel des § 458 b. G.-B. ein anderes angemessenes Pfand verlangen.

Dieses Recht des Gläubigers wird aber sicher nicht hoch angeschlagen werden können, wenn man bedenkt, daß die oben erwähnten Beschädigungen der Hypothek in der Regel nur von solchen Schuldnern vollführt werden, bei denen sich der Gläubiger nicht mehr zu regressiren im Stande ist und deren letztes Hab und Gut mit dem Zuschlage der in der Feilbietung begriffenen Realität in fremde Hände übergehen soll. Ist demnach der Schade bereits zugefügt worden, so kann von einer Entschädigung des Gläubigers wohl kaum mehr die Rede sein.

Es muß daher die Aufgabe des Gläubigers sein, die Durchführung der Beschädigung zu verhüten und von jenen Rechtsmitteln Gebrauch

zu machen, welche ihm diesfalls nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung und dem bürgerlichen Gesetzbuche offen stehen. — Hierzu gehören die Sequestration nach § 293 a. G.-D. und das Rechtsmittel der §§ 340 bis 342 b. G.-B.

Die Sequestration als Sicherstellungsmittel kann erst bei sich äußernder Gefahr, mithin erst dann, wenn der Schuldner mit den wiederrechtlichen Angriffen auf die Hypothek bereits begonnen oder doch die darauf gerichtete Absicht durch unzweideutige Handlungen manifestirt hat, beansprucht werden. Wenn nun erwogen wird, daß vor der Bewilligung der Sequestration eine Vernehmung beider Theile vorausgehen und nach bewilligter Sequestration erst die Tagsatzung zur Wahl des Sequesters anzuordnen ist, so muß man wohl behaupten, daß der Gläubiger mit diesem Rechtsmittel in der Regel zu spät kommen und der Sequester erst dann definitiv bestellt sein wird, wenn die Beschädigung schon vollbracht wurde, denn es ist notorisch, daß sich solche Schuldner sehr beeilen und daß namentlich entfernte Gläubiger von dem Aufräumen des Schuldners erst dann in Kenntniß kommen, wenn es bereits zu spät ist, sich dagegen zu schützen.

Die gleiche Bewandniß dürfte es mit dem dem Pfandgläubiger nach §§ 340—342 b. G.-B. zustehenden Rechte haben. Nach diesen Gesetzesstellen nämlich könnte der Gläubiger gegen allfällige Demolirungen von Gebäuden Einsprache erheben, allein wie die Praxis lehrt, ist die Demolirung in der Regel schon vollbracht und ist das Materiale der abgerissenen Tennen u. s. w. schon längst in fremden Händen, ehe der Gläubiger davon Kenntniß erhält. Daß aber von einem Verfolgen seiner Rechte gegen den dritten Erwerber keine Rede sein kann, unterliegt keinem Zweifel, da durch die Trennung der Sachen von der Hauptsache erstere ihre Pertinenz Eigenschaft verlieren, mithin das auf der Hauptsache haftende Pfandrecht auf den davon getrennten Objecten nicht mehr haftet.

Nachdem andere Rechtsmittel dem Gläubiger nicht zustehen, um sich vor Schaden zu wahren, die obigen aber gezeigtermassen nicht ausreichen, um den Gläubigern vor so evidenten Eingriffen des Schuldners und so klaren Verletzungen ihrer Rechte den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, so muß die weitere Frage des Herrn Dr. Alhacić, ob nicht die Schaffung eines Landesgesetzes wünschenswerth wäre, um solchem Unheile in privater und volkswirtschaftlicher Hinsicht vorzubeugen, allerdings, jedoch mit dem Beisatze zu bejahen sein, daß es sich hier wohl nicht um die Erlassung eines Landesgesetzes, sondern nur um ein allgemeines Gesetz handeln könnte, da ja die Verhältnisse anderwärts mit den hierländigen in der erwähnten Hinsicht vollkommen übereinstimmen dürften.

In eine weitere Erörterung der Fragen, ob die von uns vorausgesetzten Handlungen nach den allgemeinen Grundsätzen des neuen Straf-

gesetzbuches, welches in dieser Hinsicht von jenem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 nicht abgewichen sein dürfte, als strafbar zu erklären wären, nachdem nach der Einleitung zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 nur solche Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen und in einem höheren Grade nachtheilig sind, als Gegenstände des Strafgesetzbuches bezeichnet wurden, mit anderen Worten, die Frage, ob derlei Handlungen wirklich in der bezeichneten Art gemeingefährlich sind oder nicht, oder ob bloß eine Aenderung der civilrechtlichen Vorschriften, wie dies in Betreff der Sequestration im § 427 der siebenbürgischen Civil-Process-Ordnung der Fall ist, zum Schutze der Gläubiger genügen würde, kann ich mich bei dem vorgesteckten, nur auf die Beantwortung der obigen Fragen gesetzten Zwecke dieses Vortrages nicht einlassen. So viel dürfte dargethan sein, daß die Erlassung eines Gesetzes jedenfalls geboten sei.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[2] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe pag. 387 des II. Bandes.)

a) Aufgenommen in der XLIX. Versammlung:

174. Herr Wilhelm Pfeifer, absolvirter Jurist in Laibach.

b) Gestorben:

36. Herr Andreas Sadler, k. k. Gerichts-Adjunct in Laibach.

37. „ Dr. Johann Pollak, Advocat in Krainburg.

c) Ausgetreten:

38. Herr Dr. Guido Visconti, k. k. Finanzprocuratur-Adjunct in Innsbruck.

39. „ Ferdinand Havlicek, k. k. Bezirksgerichts-Actuar in Caslau.

[3] Erwerbungen für die Bibliothek.

(Siehe Band II pag. 388.)

1248. Dem Herrn Karl Wilhelm Dornick, Pfarrer der evangelischen Gemeinde Hahnewalde, ihrem Ehrenmitgliede, am Tage seiner fünfzigjährigen Amts-Zubelfeier die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz 1865. 4. (Von der genannten Gesellschaft.)

1249—1251. 1., 2. und 3. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse vom Jahre 1866. Wien 1865, 1866. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landespräsidium in Laibach.)

1252—1254. 1., 2. und 3. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse vom Jahre 1866. Wien 1865, 1866. 4. (Von demselben.)

1255. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums. Wien 1865. Jahrgang 1865. 4. (Vom hohen k. k. Finanzministerium in Wien.)

1256. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nürnberg. 12. Bd. Jahrg. 1865. 4. (Vom löblichen germanischen Museum in Nürnberg.)

1257. Bericht über die Verhandlungen des krainischen Landtages in den Monaten November, December 1865, und Jänner, Februar 1866. Laibach 1866. 4. (Vom hochlöblichen krain. Landesausschusse in Laibach.)

1258. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain. Redigirt von August Dimig. 20. Jahrg. 1865. 4. (Vom genannten Vereine.)

1259. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Krain. Jahrgang 1865. Zakonik in ukazni list za vojvodstvo Kranjsko. Leto 1865. Laibach. 4. (Von der hohen k. k. Landesbehörde in Laibach.)

1260. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrg. 1865. Wien 1865. 4. (Durch Ankauf.)

1261—1262. Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen. Köln 1864, 1865. 9., 10. Jahrgang. (Vom genannten löblichen Verein.)

1263. Ueber die Organisation einer Verwaltungs-Rechtspflege. Von F. Niedermaier. Nürnberg 1866. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

1264. Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureau's. Redigirt von Dr. Ernst Engel. Berlin 1865. 5 Jahrg. 4. (Vom genannten löblichen Bureau.)

1265. Právník, Časopis věnovaný vědě právní i statní; organ právnické jednoty v Praze. Odpovědni redaktori: J. U. Dr. Jak. Škarda, J. U. Dr. Jan Kučera. V Praze 1865. Ročník IV. 8. (Vom juristischen Verein in Prag.)

1266. Stenographische Protokolle der vierten Session des kärnt. Landtages, vom 23. November 1865 bis 12. Februar 1866. 4. (Vom hochlöblichen Landesausschusse in Klagenfurt.)

1267. Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach. Redigirt von Dr. Ethbin Heinrich Costa. Laibach 1866. 2. Bd. 8.

1268. Statuten des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr. Monarchie. Wien 1866. 8. (Vom Herrn Josef Pfeifer in Laibach.)

1269. Prämien-Tarife der Krankengeld- und Lebensversicherungs-Abtheilung des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichischen Monarchie. Wien 1866. 8. (Von demselben.)

1270. Preussische Statistik. Berlin 1866. 9. Heft. 4. (Vom königl. preuß. statistischen Bureau in Berlin.)

1271. Atti della Dieta provinciale dell' Istria in Parenzo. Sessione IV. Vol. III. Rovigno 1865. 4. (Vom hochlöblichen Landesauschusse in Parenzo.)

1272. Zpráva o činnosti, stavu a jměni právnické jednoty o Praze za rok 1865. V Praze 1866. 4. (Vom löblichen juridischen Vereine in Prag.)

1273. Considerazioni storico-critiche sopra il Saggio della Legislazione veneta forestale del Cav. Adolfo di Berenger. Lette il 13. Agosto 1863 all' Accademia d' agricoltura, commercio ed arti di Verona dal socio attivo Pietropaolo Dott. Martinatti. Verona 1864. 8. (Von der löblichen Accademia d' agricoltura, commercio ed arti di Verona.)

1274—1275. Cronaca legislativa dell' Eco dei Tribunali. Venezia 1860, 1863. Vol. I., II. 8. (Von der löblichen Redaction des „Eco dei Tribunali“ in Venedig.)

1276. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von E. J. Bekker und J. Böhl. München 1865. 7. Bd. 8. (Von den Herren Herausgebern.)

1277. Vierter Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse für 1866. Wien 1866. 4. (Vom hohen k. k. Landespräsidium in Raibach.)

1278. Vierter Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse für 1866. Wien 1866. 4. (Von demselben.)

1279. Zeitschrift für das österreichische Notariat. Redacteur Dr. Karl Reich. Wien. 7. Jahrg. 1865. 4. (Von der löblichen Redaction.)

1280. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Herausgegeben von F. B. Busch. Leipzig 1866. 7. Bd. 8. (Vom Herrn Herausgeber.)

1281. Gerichtshalle. Redigirt von Dr. Ignaz Bischo. Wien. 9. Jahrg. 1865. Fol. (Vom Herrn Redacteur.)

1282. Allgemeine österr. Gerichtszeitung. Verantwortliche Redacteurs Dr. J. Glaser, Dr. R. Nowak. Wien 1865. 16. Jahrg. Neue Folge 2. Jahrg. 1865. 4. (Von der löblichen Redaction.)

1283. Pertrattazioni della quarta tornata della Dieta provinciale della Contea Principesca di Gorizia e Gradisca redatte sulle annotazioni stenografiche. 1865. Gorizia 1865. 4. (Vom löblichen Landesauschuß in Görz.)

1284—1286. Sbornik zakonah i naredabah valjanih za kraljevinu Hervatsku i Slavoniju. U Zagrebu 1865. Godina 1863. Svesak I., II. Godina 1864. 4. (Vom löblichen königl. Statthalterei-rathe in Agram.)

1287. Gerichtshalle. Redigirt von Dr. Ignaz Bischo. Wien. 5. Jahrg. 1861. Fol. (Vom Herrn Peter Kozler in Wien.)
1288. Atti dell' J. R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Venezia 1864—1865. X. 8. (Vom löblichen Istituto Veneto di scienze lettere ed arti in Venedig.)
1289. Obravnave druge sejne dobe deželnega zbora pokneženo grofije goriske in gradiške. 1863. V Gorici. 4. (Vom löblichen Landesauschusse in Görz.)
1290. Statuten des historischen Vereins für Steiermark. Graz. 3. A. 8. (Vom genannten Vereine.)
- 1291—1293. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Graz 1862, 1863, 1864. 11., 12., 13. Heft. 8. (Von demselben.)
- 1294—1295. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Graz 1864, 1865. 1., 2. Jahrg. 8.
1296. Fünfter Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse für 1866. Wien 1866. 4. (Vom h. k. k. Landespräsidium in Laibach.)
1297. Fünfter Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse für 1866. Wien 1866. 4. (Von demselben.)
1298. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden National-Versammlung zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1848. Nr. 101—105. (21. bis 28. October 1848.) 4. (Vom Herrn Peter Kozler in Wien.)
1299. Erste dalmatinisch-croatisch-slavonische Ausstellung in Agram im Jahre 1864. Agram 1864. 8. (Vom hochlöblichen k. k. Landespräsidium in Laibach.)
1300. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Laibach 1866. Laibach. 8. (Von der löblichen k. k. Oberrealschul-Direction in Laibach.)
1301. Sbornik zakonah i naredabah valjanih za kraljevinnu Hrvatsku i Slavoniju. U Zagrebu 1866. Godina 1865. 8. (Vom hochlöblichen königl. Statthaltereirathe in Agram.)
- 1302—1303. Handbuch für alle kaiserl. königlichen, ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen, oder Darstellung aller ihnen durch die neuesten a. h. Gesetze vom Jahre 1806 bis 1822 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten. Von Johann Georg Megerle von Mühlfeld. Wien 1824. 2 Theil. 8. (Vom Herrn Josef Pfeifer in Laibach.)
- 1304—1306. Rubricae sive Synopses Titulorum, capitum, et articulorum, Universi Juris ungarici. Per Joannem Szegedi. Tyrnaviae 1734. 3 Bd. 8. (Vom Herrn Johann Klebel, Handelsmann in Laibach.)
1307. Enchiridion Lexici Juris Incliti Regni Hungariae. Studio Alexandri Kubinyi. Poonii 1798. 8. (Von demselben.)

1308—1309. *Elementa juris civilis, secundum ordinem pandectarum, commoda auditoribus methodo adornata* a Jo. Gottl. Heineccio. Editio quarta. Amstelodami 1740. 2 Bände. 8. (Von demselben.)

1310—1311. Erklärung des österr. Provincialrechts. Nach den Vorlesungen des Georg Scheidlein. Neue Ausgabe. Wien 1796. 1., 2. Th. 8. (Von demselben.)

1312. Napoleon's Gesetzbuch. Neue Ausgabe. Straßburg 1808. 8. (Von demselben.)

1313. Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. Erbstaaten. 2. Auflage. Wien 1807. 8. (Von demselben.)

1314—1315. *Enchiridion Juris ecclesiastici austriaci*. Edidit Georgius Rechberger. Editio secundo. Lincii 1819. 2 Bd. 8. (Von demselben.)

1316—1317. Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den k. k. Erbstaaten. Von Joh. Mich. Edl. v. Zimmerl. 4. Auflage. Wien 1816. 1. und 2. Theil. 8. (Von demselben.)

1318. Vollständiger Landadvocat. Ein Kanzlei- und Geschäftshandbuch. 14. Auflage. Brünn 1824. 2. Theil. 8. (Von demselben.)

1319. Von Obligationen und Verträgen nach den Grundsätzen des römischen Rechts. Von Dr. Joh. Kaufmann. Wien und Triest 1820. 8. (Von demselben.)

1320. Von Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Obligationen. Vierte Abhandlung. Von Dr. Joh. Kaufmann. Wien und Triest 1822. 8. (Von demselben.)

1321. *De jure austriaco*. 4. Manuscript. (Von demselben.)

1322. Erläuterungen der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung. 4. Manuscript. (Von demselben.)

1323. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Herausgegeben von J. B. Busch. Leipzig 1866. 8. Bd. 8. (Vom Herrn Herausgeber.)

1324—1325. *Pravnik, Časopis věnovany vědě právnické vubec*. V Praze 1861, 1863. Ročník I. 1861. Ročník II. 1862. 8. (Vom juridischen Vereine in Prag.)

1326. *Pravnik, Časopis věnovany vědě právní*. V Praze 1864. Ročník III. 8. (Von demselben.)

[4] Fortsetzung des Verzeichnisses

der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Uebersendung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben.

(Siehe pag. 388 Band II.)

59. Die Redaction der Zeitschrift für die österreichische Advocatur in Linz.

60. Die Magyar tudományos Akademia in Pest.

Protokolle und Berichte.

[5] **Protokoll der 5. General- (XLIX.) Versammlung,**
welche Freitag am 20. April 1866 im städtischen Rathhause von 5 bis 7 Uhr abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vice-Präsident Herr Dr. Fried. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 21 Mitglieder.

1. Der vorsitzende Herr Vice-Präsident Dr. v. Kaltenegger verliest die Eröffnungsrede, in welcher eine kurze allgemeine Darstellung der Resultate der österr. Gesetzgebung im Jahre 1865/66 gegeben und die Thätigkeit der juristischen Gesellschaft in diesem abgelaufenen Vereinsjahre besprochen wurde. Der Vortrag wurde am Schlusse von allgemeinem Beifalle begleitet.

2. Der Schriftführer verliest das Protokoll der XLVIII. Versammlung, welches nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Vorsitzenden genehmigt wurde.

3. Sodan wird der Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr von dem zweiten Secretär Herrn Dr. v. Schrey erstattet und zur Kenntniß genommen.

4. Der erste Secretär Herr Bürgermeister Dr. Costa theilt den Einlauf mit:

a) Ein Schreiben Sr. Excellenz des in Wien weilenden Herrn Präsidenten Baron Schloßnigg, welcher sein Nichterscheinen bei der General-Versammlung entschuldigt und dem Vereine für das ihm als Präsidenten während zweier Jahre zugewendete Vertrauen seinen Dank ausspricht.

Ueber Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Costa spricht die Versammlung Sr. Excellenz den Dank für die um den Verein erworbenen Verdienste durch Erhebung von den Sitzen aus.

b) Ein Schreiben des historischen Vereins für Steiermark und

c) eine Zuschrift des juridischen Vereins in Prag, welche beide Vereine die Bereitwilligkeit zur Einleitung des Schriftentausches mit unserem Vereine kundgaben.

5. Ueber Antrag des ersten Secretärs wird die in der nicht beschlußfähigen XLVII. u. XLVIII. Versammlung erfolgte Wahl der Herren Dr. Brunner, Advocat in Königgrätz, und Auscultant Josef Schneid zu Vereinsmitgliedern genehmigt und zugleich Herr Wilhelm Pfeifer, absolvirter Jurist, als Vereinsmitglied aufgenommen.

6. Von dem ersten Secretär wird die Jahresrechnung über das abgelaufene Vereinsjahr vorgetragen und von der Versammlung ohne Discussion genehmigt.

7. Der sohin folgende Vortrag des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben pro 1866/67 wird in der Rubrik „Einnahmen“ genehmigt.

Im Punkte der Ausgaben entspann sich eine kurze Debatte über die Höhe der Buchbinderkosten, an welcher sich die Herren Dimitz, Ledemig und Dr. Suppančič betheiligten. Nachdem von dem ersten Secretär die nöthigen Aufklärungen gegeben und von dem Herrn Vice-Präsidenten Dr. v. Kaltenegger beantragt wurde, man möge die Besorgung dieser Angelegenheit dem Präsidium überlassen, welches sich hiebei die vorgenommenen Wünsche der Versammlung gegenwärtig halten werde, wurde der Voranschlag auch in der Rubrik „Ausgaben“ genehmigt.

8. Nach einer kurzer Unterbrechung erfolgte sohin die Wahl der Gesellschaftsfunctionäre, wobei Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger zum Präsidenten mit 20 Stimmen, die Herren Gerichtsadjunct Kersnik und Bergcommissär Ritter v. Fritsch zu Vice-Präsidenten, ersterer mit 16, letzterer mit 15 Stimmen, Bürgermeister Dr. Costa zum ersten Secretär mit 20 und Dr. Robert v. Schrey zum zweiten Secretär mit 19 Stimmen, endlich Herr Kalmann zum Cassier mit 18 und Herr Dimitz zum Rechnungsrevidenten mit 19 Stimmen gewählt wurden.

Herr Dr. v. Kaltenegger erklärte die erfolgte Wahl anzunehmen, indem er der Versammlung den Dank für das in ihn gesetzte Vertrauen aussprach. Die gleiche Erklärung wurde vom Herrn Ritter v. Fritsch abgegeben.

9. Nachdem von den Mitgliedern weiters keine Anträge eingebracht wurden, schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

[6] Eröffnungsrede des Herrn Vice-Präsidenten Dr. Ritter v. Kaltenegger.

Hochgeehrte Herren, Freunde, Genossen!

Unsere fünfte General-Versammlung ist es, welche die Mitglieder der juristischen Gesellschaft hier zusammenführte; eben so, daß sie an dem in vollen Ehren abgelaufenen halben Decennium ihres Bestehens und Wirkens gemeinschaftlich sich erfreuen, wie daß sie ein neues Blatt in die organische Entwicklung unserer Gesellschaft einfügen.

In Abwesenheit Sr. Excellenz unseres Herrn Präsidenten ist mir die Aufgabe geworden, Sie hiemit zu begrüßen — es geschieht mit aller Wärme, die dem Interesse für unsere Bestrebungen innewohnt, und mit lebhaftem Danke für den Antheil, den Sie, meine Herren, durch Ihr Erscheinen heute abermals bekunden.

Nicht lediglich eine eingebürgerte Gewohnheit, nein, ein von Innen heraus geltendes Bedürfnis ist es, an solchen Stationen des Gesellschaftslebens eine Umschau zu halten: nach rückwärts in den Spiegel

der eigenen Geschichte, um dann für den Blick und Schritt nach vorwärts neue Kraft, erhöhte Freude und richtige Erkenntniß der Mittel und Wege zu gewinnen.

Gestatten Sie mir vorerst, von dem individuellen Sein unserer Gesellschaft abweichend, eine Orientirung in den auch für dieselbe bedeutungsvollen allgemeinen Zuständen unseres öffentlichen Lebens, seiner praktischen Erfolge im weiten wie im engeren Vaterlande.

Auch hierin betrete ich keinen neuen Pfad, sondern setze nur fort, was bereits bei früheren Gelegenheiten an dieser Stelle entwickelt wurde.

Indem ich also den für uns Juristen doppelt interessanten Stand der Gesetzgebungsarbeiten in Oesterreich ins Auge fasse, ist in hervortretender Linie jenes gerade heute 7 Monate zählenden Staatsactes zu gedenken, welcher, die Thätigkeit eines auch speciell unsere Sachanliegen nächstberührenden Gesetzgebungsfactors sistirend, nothwendig einen Stillstand in dem nahe erwarteten Gesetzeserfolge sowohl civil- als strafrechtlichen Inhalts herbeibrachte, eines Actes, dem Jeder von uns ohne Unterschied die volle und eheste Verwirklichung der damit von unserem Monarchen, Sr. Majestät dem Kaiser, bezielten Erfolge mit aller Hingebung wünschen kann — die Verkörperung jener Ziele, deren Gegenstand und Geschicke Jedem von uns zu lebhaft vor Augen und am Herzen liegt, als daß ich näher auf dieselben einzugehen hier nöthig hätte.

Unter den ersten Gesetzesconsequenzen der Septemberpatente für unsere verfassungsmäßigen Zustände ergab sich aus innerer Nothwendigkeit das Gesetz vom 27. October 1865, R.-G.-B. Nr. 107, sowohl die organische Grundlage und Stellung der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission als auch deren gesetzmäßigen Wirkungskreis ändernd und dem eingetretenen Provisorium anpassend.

Einen für unser engeres Vaterland erfreulich bedeutsamen Fortschritt in der organischen Entwicklung des öffentlichen Lebens hatten wir im Gesetze vom 17. Februar 1866, R.-G.-B. Nr. 2, zu begrüßen, welches, unter Zustimmung des krainischen Landtages erlassen, mit der aus den Grundzügen des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 entwickelten Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Krain auch bei uns nun die Grundfeste zu jenem selbstthätigen und selbstbestimmenden Wirken einführt, von welchem das weitere Gedeihen unserer Verwaltung erschüt und erhofft wird. Ein Symptom für die weitere Ausführung derselben bezeichnete die Regierungsvorlage an den Landtag zur Vorberathung der Territorialeintheilung Krains.

Im Einklange mit jenen Grundzügen ward auch der Stadt Laibach, obschon noch immer im Besitze eines provisorischen Statuts vom Jahre 1850, dem die gesetzliche Revision nun wohl auch bald bevorstehen dürfte, mit allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. der Besitz der seit 10. d. M. angetretenen Localpolizeigewalt zu Theil, die Gerichtsbarkeit in Strafgesetzs-Übertretungsfällen mit Gesetz vom 23. März 1866,

N.-G.-B. Nr. 36, vollständig wieder den Gerichten, staatspolizeiliche Uebertretungen aber den k. k. politischen Behörden erster Instanz in den betreffenden Landeshauptstädten übertragen.

Nach Umfang und materiell schwerwiegendst waren die Maßnahmen auf volkswirthschaftlichem Gebiete.

Es kennzeichnet dieses Jahr ein durchgreifender Umschwung in den Zollverhältnissen des Reiches; ich erinnere hier an den Vertrag mit den Staaten des Zollvereins vom 11. April 1865, N.-G.-B. Nr. 32, das Gesetz über Aenderungen des allgemeinen österreichischen Zolltarifs vom 30. Juni 1865, N.-G.-B. Nr. 39, neuestens den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. December 1865, N.-G.-B. Nr. 2 de 1866, dem die betreffenden Tariffsätze eben folgen sollen.

Möge das so ausgiebig eröffnete Kampffeld unter gleich ergiebiger Eröffnung und Benützung der nöthigen Waffen auf die Dauer zum Wohle unserer Heimat behauptet werden.

Dieser freieren Bewegung des Waarenverkehrs kommen Verkehrs-erleichterungen in anderer Beziehung zu Hilfe.

Das Gesetz vom 31. März 1865, N.-G.-B. Nr. 25, gab theilweise den periodischen Personentransport an die Privatindustrie frei; die Schranken der Passrevisionen an den Reichsgrenzen fielen mit der kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1865, N.-G.-B. Nr. 116; ein Vertrag mit Rußland vom 9. Februar 1866, N.-G.-B. Nr. 20, regelte den Postverkehr mit diesem Reiche.

Wesentliche Fortschritte fand der Correspondenzverkehr in dem internationalen Telegraphenvertrage vom 17. Mai 1865, N.-G.-B. Nr. 137, mit Baden, Baiern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Hamburg, Hannover, Italien, Niederlande, Portugal, Preußen, Rußland, Sachsen, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Württemberg, ferner im deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage vom 30. September 1865, N.-G.-B. Nr. 139, und in der Telegraphengebühren-Ermäßigung vom 16. December 1865, N.-G.-B. Nr. 136, ebenso in der Briefporto-Ermäßigung der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1865, N.-G.-B. Nr. 124. Auch das Gesetz über den Seepostdienst des österreichischen Lloyd vom 8. Juli 1865, N.-G.-B. Nr. 51, gehört hierher.

Die Portofreiheit, welche unsere Gesellschaft genoß, ward mit der gesetzlichen Regelung der Portofreiheiten vom 2. October 1865, N.-G.-B. Nr. 108, aufgehoben.

Ausgedehntere Berücksichtigung fand das Bedürfniß nach Ausdehnung der Eisenbahnverbindungen Oesterreichs in einer Reihe vom Reichsrathe für acht verschiedene Strecken in Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen votirter Gesetze über Zugeständnisse von Zinsengarantie u. an die Bauunternehmungen, denen fünf Concessions-Urkunden, dann zwei Staatsverträge über Bahnanschlüsse mit Sachsen, dann mit Baiern und der Schweiz zur Seite stehen.

Aus den Verhandlungen des krainischen Landtages haben die Eisenbahnprojecte St. Peter-Fiume und Laibach-Villach sich Geltung zu verschaffen gesucht, so wie das Straßenkategorisirungsgesetz die Verkehrsbedürfnisse des Landes berücksichtigt.

Als gesetzliche Unterstützungen der Industrie und des Handels erschienen ferner die bis Ende 1866 den Creditanstalten im Gesetze vom 10. Juli 1865, R.-G.-B. Nr. 55, und zum Theile allen Actien- und Commanditgesellschaften mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1866, R.-G.-B. Nr. 9, eingeräumten Ausnahmen von allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes, so wie jene weiteren Begünstigungen, welche die allerhöchste Entschliessung vom 27. October 1865, Ministerial-Verordnung vom 28. October 1865, R.-G.-B. Nr. 110, den Creditinstituten als Ausnahme von den allgemeinen Justizgesetzen gewährt.

Letztere Ausnahmen und insbesondere die Unbeschränktheit des Zinsfußes (Art. V) sind auch für uns Fachgenossen von besonderem Interesse, zumal in letzterer Beziehung ein Fortschritt auf der Bahn geschehen ist, für welche erst in unserer jüngsten Versammlung ein beredtes Wort sich ausgesprochen hat. Eine zweifache Förderung in Betreff ihres Markenschutzes erlangte die Industrie ferner durch Aenderungen der Dauer und Taxe vom Jahre 1858 im Gesetze vom 23. Mai 1865, R.-G.-B. Nr. 35, dann die Ausdehnung dieses Schutzes auf Ausländer im Gesetze vom 15. Juni 1865, R.-G.-B. Nr. 45.

In engerer Verbindung mit den Finanzgesetzen stehen die Industrial-Steuer Gesetze vom 16. August 1865, R.-G.-B. Nr. 74, über vom Reichsrathe beantragte Ausdehnungen der Steuerbefreiungen für Neubauten; vom 18. October 1865, R.-G.-B. Nr. 104, über die neue Branntwein-, dann vom selben Tage Nr. 105 über die neue Zuckererzeugungs-Besteuerungsart; endlich die kaiserliche Verordnung vom 29. März 1866, R.-G.-B. Nr. 42, die Ermäßigung der Bergwerksabgaben enthaltend.

An diese letzterwähnte Erleichterung knüpft sich für uns ein doppeltes Sonder-Interesse, indem sie unserm engern Vaterlande zu Gute kommt und Grundsätze zu praktischer Geltung bringt, die in der XI., XII. und XIII. Versammlung unserer Gesellschaft unmittelbar bei und nach Erlass des nun abgeänderten Gesetzes vom 28. April 1862, R.-G.-B. Nr. 28, vertreten und lebhaft verhandelt worden sind.

Aus dem Gebiete der Finanzgesetze berühre ich jenes vom Reichsrathe votirte für den Staatshaushalt pro 1865 vom 26. Juli 1865, R.-G.-B. Nr. 54 — und für jenen pro 1866 vom 30. December 1865, R.-G.-B. Nr. 149, — die Gesetze für den Staatscredit per 13 Millionen Gulden vom 30. Juni 1865, R.-G.-B. Nr. 43, vom Reichsrathe votirt pro Juli 1865, — und per 90 Millionen Gulden vom 23ten November 1865, R.-G.-B. Nr. 123, für die Jahre 1865 und 1866, — dann die vom Reichsrathe votirten Gesetze vom 24. März 1865, R.-G.-B. Nr. 23, zur Verminderung der Personalsteuer in Siebenbürgen,

— und vom 12. October 1865, R.=G.=B. Nr. 111, mit Aufhebung der Steuerfreiheit im Acher Lehengebiete.

Wenn ich hier noch der Stempelbefreiung für Ankündigungen der Fachblätter (Gesetz vom 2. December 1865, R.=G.=B. Nr. 147) erwähne, obgleich sie keine thatsächliche Einwirkung auf unser Fachblatt äußerte, so finde ich daran den Uebergang meiner Darstellung auf andere gesetzliche Bestimmungen im geistigen Gebiete des öffentlichen Lebens: die evangelische Kirchenverfassung in der a. h. Entschließung vom 6., Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1866, R.=G.=B. Nr. 15; — dann die so wenig streng hierher gehörigen und geringfügig scheinenden, doch, weil auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts stehend, erwähnenswerthen Erhöhungen der niedersten Realschullehrergehalte und der Ehrentitel für Lehrer an Mittelschulen.

Zuletzt erst komme ich auf die uns eigentlich berührenden — die Justizgesetze. Von derlei vollzogenen Gesetzen habe ich, außer dem eben früher gedachten Ausnahmsgesetze eben nichts zu beachten — im kaiserlichen Landtage ward allerdings ein Wasserrechtsgesetz berathen, die Revision der politischen Gesetze angeregt.

Eine lebhaft zu begrüßende Verwaltungsreform verzeichne ich in der Ministerial-Verordnung vom 25. October 1865, R.=G.=B. Nr. 109, womit die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens in das Ressort des Justizministeriums gewiesen wurde und deren kundgewordene Einleitungen einen erwünschten Erfolg hoffen lassen.

Den willkommenen Verfügungen gegenüber, womit laut kaiserlicher Verordnung vom 22. December 1865, R.=G.=B. Nr. 142, die Unterstützungen gegen den Nothstand von Verbot und Execution frei sind, dann laut Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1865, R.=G.=B. Nr. 46, die Moldowalachen realbesitzfähig in Oesterreich erklärt sind, steht laut Ministerial-Verordnung vom 19. April 1865, R.=G.=B. Nr. 27, die wegen der Reciprocität nothwendige Nichtexecution kaiserlich russischer Urtheile gegenüber.

Mit der Erleichterung, welche der urkundliche Rechtsverkehr gegen das Ausland durch eine Reihe von Uebereinkommen mit deutschen Staaten in Bezug auf Legalisirung von Urkunden erlangte, habe ich auch auf dem Gebiete der Justiz meine Umschau zu schließen.

Das vielleicht allzulange Aufhalten bei derselben hat die eine Thatsache vor Augen gelegt, daß gerade in den Gesetzen, die auf dem Felde des eigentlich juristischen Wissens erwartet werden, auf dem Felde, das an eben dieser Stelle hier vor Jahresfrist als die dreifache Erkenntniß und Bestimmung:

dessen, was Recht an sich ist —

seiner gesetzlichen Fassung —

der Form seiner Durchführung —

bezeichnet wurde, daß wir insbesondere bezüglich jener Specialgesetze, die

ebenfalls an diesem Platze vor zwei Jahren als bereits keimende Saathoffnungsvoll angedeutet wurden, die reifenden Früchte noch einer künftigen Ernte vorbehalten sehen.

Indeß dürfen wir dieser Hoffnungserfüllung um so zuversichtlicher uns hingeben, als die laut des kaiserlichen Wortes vom November 1864 an den Reichsrath für das verflossene Jahr vorbereitete und durch höhere Staatsrückichten nur unterbrochene verfassungsmäßige Behandlung dieser Geseze lediglich eine Frage der Zeit sein kann — wir hoffen einer nicht fern.

Für unsere Gesellschaft wird dies von um so höherem Werthe sein, als sie damit ein neues Feld zu praktischer Uebung und Entwicklung eröffnet sehe.

Indem ich nämlich Sie, hochgeehrte Genossen, ersuche, die Einzelheiten aus unserem abgelaufenen Vereinsjahre dem Geschäftsberichte unserer heutigen Tagesordnung zu entnehmen, darf ich wohl im allgemeinen Ihre Befriedigung voraussetzen über die fortgesetzte erspriessliche Wirksamkeit des Vereins und sein aufrecht bestehendes Gedeihen.

Unsere Gesellschaft bethätigte es, indem sie nach Kräften und nichts weniger als fruchtlos ihrem Zwecke in Theorie und Praxis gerecht zu werden bestrebt war, und, ohne diesem Zwecke Abbruch zu thun, auch die geregelte Ordnung ihres Haushaltes zu bewahren wußte, wie der Vortrag der Jahresrechnung Ihnen zeigen wird.

Indem wir also aus dem Rückblicke auch auf dieses jüngste Vereinsjahr, so wie auf seine Vorgänger, den freudigen Muth zu schöpfen haben, obschon gering an der Zahl im Vergleiche mit Schwesterngesellschaften, doch rüstig voranzuschreiten, so glaube ich doch gerade um dieses Zweckes willen und gerade an diesem Platze betonen zu sollen, worin eine weitere Entwicklungsfähigkeit für unsere Gesellschaft nur gelegen erscheine.

Ohne im mindesten den Umfang des bisher vorwiegend gepflegten Theiles unseres Berufes zu schmälern, eines Theiles, der ebenso der Sache selbst als uns Einzelnen durch die wissenschaftliche Behandlung allgemeiner zeitgemäßer Rechts- und Gesezesfragen dienet, eines Theiles, der namentlich unseren Verbindungen nach Außen zu Gute kommt, und also auch aus diesem Grunde erhalten und gepflegt bleiben soll, scheint mir das Bedürfniß der unmittelbaren Theilnehmer an unseren mündlichen Verhandlungen wesentlich auch dahin sich auszusprechen, daß eine dialectisch-contradictorische Behandlung von Rechtsfällen oder Rechtsfragen in freiem Vortrage nach Proceßnorm, also die schon in unseren Statuten vorgesehenen Plaidirübungen bei uns thatsächlich heimisch werden.

Unter allen Umständen, auf diesem oder auf jenem Felde, darf unsere Gesellschaft Ihrer vereinten Mitwirkung sich versichert halten, auf daß die in ihr vereinten Kräfte in wechselseitiger Anregung und Unterstützung und lebensvoller Frische wachsend sich entfalten.

Wir sind leider auch im verflossenen Jahre von Verlusten nicht verschont geblieben; unsere Gesellschaft hatte den Tod von 4 Mitgliedern zu beklagen, der Herren: Josef Pfeifer, Josef Marquard, Dr. Franz Schrey und Franz Zerove. Ihr ehrenvolles Andenken hiemit wiederholt hervorzuheben erachte ich für unsere heilige Pflicht.

Ihrer einmüthigen Zustimmung gewiß, sage ich hier den lebhaftesten Dank Sr. Excellenz unserem verehrten Herrn Präsidenten, der, von echter Liebe zur Wissenschaft beseelt, auch im verflossenen Jahre die Verhandlungen unseres Vereins sowohl, als auch seine Beziehungen nach Außen mit voller Umsicht und thätigstregem Antheile leitete, dann unseren beiden Herren Secretären für ihre aufopfernde Mühe!

Sie sind im Begriffe, meine Herren, statutenmäßig für das nächste Jahr zur Wahl der Functionäre der Gesellschaft zu schreiten; im eigenen wie im Namen der mit mir Abtretenden danke ich für Ihre freundliche Unterstützung und schließe mit dem aufrichtigen und warmen Wunsche:

Der Geist der Einigkeit im Zwecke, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, jener echte Gemein Sinn, der die Seele in jedem Vereinskörper und der die Gewähr guten Erfolges ist, mögen fortan unter uns und für uns befruchtend herrschen.

Ich erkläre die fünfte Generalversammlung für eröffnet.

[7] Geschäftsbericht

über die Thätigkeit der juristischen Gesellschaft in Laibach im Vereinsjahre 1865/66, an die General-Versammlung erstattet von dem zweiten Secretär Dr. R. v. Schrey.

Meine Herren!

In Gemäßheit des § 12 der Statuten werde ich die Ehre haben, den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Gestatten Sie mir hiebei vorerst mit Befriedigung es auszusprechen, daß die Leistungen unseres Vereins, der seit seiner Gründung sich bereits allwärts einen guten Namen gemacht, auch in dem verflossenen Jahre sich auf der gleichen Stufe wissenschaftlicher Thätigkeit, wie in den Vorjahren erhalten haben, wenn sie sich auch nicht stets jener Theilnahme seitens der Mitglieder zu erfreuen hatten, welche in den frühern Jahren dessen wissenschaftliche Bestrebungen begleitete und ihm von allem Anfange an eine gedeihliche Wirksamkeit verbürgte.

Um so größerer Dank gebührt jenen Mitgliedern, welche durch unverändert reges Mitwirken auch in dem abgelaufenen Jahre dem Vereine in der Erreichung seiner Aufgabe, die Rechtswissenschaft zu fördern, eine so fruchtbare Unterstützung angedeihen ließen.

In wie weit sich der Verein des Bewußtseins erfreuen kann, diesen Zweck erreicht zu haben, wird Ihnen die später folgende Darstellung unserer wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. — Vorerst einige Worte über die äußern Verhältnisse unserer Gesellschaft.

Der Stand der Mitglieder ist sich nahezu gleich geblieben. Die in der vorjährigen General-Versammlung ernannten Ehrenmitglieder: Se. Exc. Freiherr v. Zoernig, Geheimrath Dr. Engel in Berlin, so wie Herr Ober-Staatsanwalt Dr. Ritter v. Waser, welcher in der XLIV. Monatsversammlung zum Ehrenmitgliede erwählt wurde, sprachen dem Vereine den verbindlichsten Dank für diese Auszeichnung aus, und bethätigte insbesondere Se. Exc. Freiherr v. Zoernig seine Theilnahme für den Verein durch die gütige Uebermittlung der höchst werthvollen Publicationen der statistischen Centralcomission.

Der Gesamtstand der Mitglieder beläuft sich auf 138, worunter 11 Ehrenmitglieder, 60 in Laibach und 66 auswärts domicilirende Gründungs- und wirkliche Mitglieder. 4 Mitglieder sind gestorben, 8 Mitglieder ausgetreten, hingegen 7 Mitglieder, von denen zwei hier, fünf auswärts domiciliren, neu zugewachsen.

Den verstorbenen Mitgliedern, Herren k. k. Finanz-Commissär Josef Pfeifer, Josef Marquart, k. k. Bezirksvorsteher Dr. Franz v. Schrey und Franz Zerove, wurde ein ehrenvoller Nachruf gewidmet, ihnen bewahrt die Gesellschaft ein freundliches Andenken.

Ungeachtet sich demnach die Anzahl der Mitglieder um 5 vermindert hat, so kann dieselbe doch eine befriedigende genannt werden, wenn auch nicht zu verhehlen ist, daß mit Rücksicht auf die große Anzahl wissenschaftlich gebildeten Juristen Laibachs der Wunsch auf eine weitere, allgemeinere Betheiligung seine Berechtigung hat.

Verschiedene äußere Hindernisse hemmten den statutenmäßig monatlichen Zusammentritt der Versammlungen, deren in dem abgelaufenen Vereinsjahre nur sechs abgehalten wurden, und zwar zumeist unter dem Voritze Sr. Exc. des Herrn Präsidenten Baron Schloßnigg, welcher auch in dem abgelaufenen Jahre den Verein mit seiner lebhaften Theilnahme und Unterstützung beehrte.

Ungeachtet dieser geringen Anzahl von (Monats-) Versammlungen, haben die Mittheilungen der juristischen Gesellschaft heuer doch jenen Umfang erreicht, wie in dem vorletzten Vereinsjahre. Im allgemeinen hat uns die nothwendige Rücksichtnahme auf die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes auch heuer eine Beschränkung in der Herausgabe der Vereins-Mittheilungen zur Pflicht gemacht. Es erschienen das 8., 9., 10., 11., 12., 13., und 14. Heft und damit zugleich die Register des nunmehr zum Abschlusse gelangten zweiten Bandes unserer Zeitschrift.

Eine günstige Beurtheilung bietet der Ueberblick der wissenschaftlichen Arbeiten, von denen die bedeutendsten in der Vereins-Zeitschrift abgedruckt sind.

Wir finden darunter werthvolle Abhandlungen aus vielseitigen Gebieten des theoretischen und praktischen juridischen Wissens. Abhandlungen, welche mit eben so viel Mühe als Geschick bearbeitet, dem Inhalte und der Form nach vollendet, den thätigen Mitarbeitern den lebhaftesten Dank, die vollste Anerkennung um so mehr sichern, als viele derselben die zeitgemäße Erörterung von Rechtsfragen betrafen, rücksichtlich deren eben gegenwärtig Aenderungen in der Gesetzgebung bevorstehen und vorbereitet werden.

In dieser Richtung sind insbesondere hervorzuheben die gründliche Abhandlung des Herrn Finanzrathes Dr. v. Kaltenegger über die Schuldhast, in unserem Vereine über Anregung der juristischen Gesellschaft in Berlin erörtert; dann Herrn Bürgermeister Dr. Costa's Vortrag über die Aufhebung der Wuchergesetze mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirthschaft in Krain und besonders interessant, weil speciell unsere Landesverhältnisse berührend; so wie desselben Aufsatz über die Gefängnißreform, äußerst schätzbar aus dem Grunde, weil die vom Herrn Dr. Costa in diesem Aufsatze vertretenen Grundsätze mit den in jüngster Zeit in Oesterreich beabsichtigten und theilweise bereits in der Durchführung begriffenen Maßregeln in Beziehung auf Reformen im Gefängnißwesen im Einklange stehen.

Damit steht in Verbindung Herrn Director Dr. Costa's Vortrag „Ueber die Zurückführung der Sträflinge in die menschliche Gesellschaft,“ worin die früher erwähnte Abhandlung zum Ausgangspunkte weiterer praktischer Rathschläge genommen wird.

Besonders zu erwähnen wäre ferner Herrn Dr. v. Kaltenegger's Abhandlung über die civilrechtliche Verantwortung der Staatsgewalt; Bürgermeister Dr. Costa's Vortrag über englisches Schwurgerichtswesen; der von dem Herrn Anscultanten Josef Schneid eingesendete Aufsatz „Ueber den Werth und die Folgen des freien richterlichen Ermessens;“ endlich Director Dr. Costa's Abhandlungen „Ueber die Verbrechen gegen die Sicherheit der Person“ und desselben „Darstellung der Justizverwaltung in Aethiopien während der napoleonischen Regierung,“ letztere besonders schätzenswerth als weiterer Beitrag zur Rechtsgeschichte unseres Vaterlandes.

Keine geringere Thätigkeit entfaltete der Verein in der Behandlung praktischer Rechtsfälle, bezüglich deren die Vorträge der Herren Dr. v. Lehmann über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, Landesgerichtsrath Petrič über Firma-Protokollirungen, Dr. v. Kaltenegger und Bürgermeister Dr. Costa über civilrechtliche richterliche Entscheidungen, besonders hervorzuheben kommen.

Außerdem hat Herr Dr. Achacik sen. durch Vorlegung einer Reihe von praktischen Rechtsfragen ein reiches Material zu Besprechungen geboten, welche noch zu gewärtigen sind.

Für sämtliche wissenschaftliche Leistungen wird den genannten Herren die verbindlichste Anerkennung um so weniger zu versagen sein, weil diese Vorträge oft zu den interessantesten Erörterungen in der Debatte Anlaß boten.

Mit Befriedigung registriren wir diesfalls die über die Leistungen und Mittheilungen unseres Vereines in der „Zeitschrift für österr. Notariat“ (Nr. 29 und 39 de 1865) ausgesprochene Anerkennung, sowie wir anderseits auf die verschiedenen Anerkennungen hinweisen, welche in mehreren bereits in den Monats-Versammlungen zu Ihrer Kenntniß gebrachten Zuschriften ausgedrückt wurden.

Unsere Bibliothek zählt gegenwärtig 1257 Bände, hat sich somit in dem verflossenen Jahre um nahezu 200 Bände vermehrt, hauptsächlich herrührend von Geschenken, Vereinen und Redactionen, welchen hiefür unsere Publicationen zugesendet wurden.

Als Geschenkgebern gebührt der verbindlichste Dank Sr. Excellenz dem Herrn Baron Czernig, dann den Herren v. Busch, Appellations-Gerichts-Vizepräsidenten in Sonderhausen, Rudolf Thering, geh. Justiz-Rath und Professor der Rechtswissenschaften in Gießen, Josef Schneid, Auscultant in Mahrenberg, der hiesigen k. k. Oberrealschul-Direction, endlich den Mitgliedern Bürgermeister Dr. Costa, Director Dr. Costa und Johann Kosler.

Neue Schriftentausch-Verbindungen wurden angeknüpft mit dem Verwaltungsausschusse des Ferdinandeums in Innsbruck; mit dem Vereine deutscher Strafanstalts-Beamten in Bruchsal; mit der Redaction der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift in Krakau; mit der königl. Universität in Christiania; mit dem akademischen Lesevereine in Prag; mit der Verlagshandlung der Zeitschrift für schweizerisches Recht in Basel, endlich mit dem historischen Vereine für Steiermark.

In besonders regem Verkehre stand die Gesellschaft auch mit ihren verschiedenen Schwestergesellschaften, namentlich mit der neugegründeten juristischen Gesellschaft in Freiberg (Mähren), dann mit jenen von Reichenberg, Linz und Prag. Auch wurden über an uns gestelltes Ansuchen unsere Vereinsstatuten nach Troppau gesendet, wo ebenfalls die Gründung einer juristischen Gesellschaft beabsichtigt wurde.

Nach außen repräsentirte sich der Verein durch die Sr. Excellenz dem neuernannten Herrn Statthalter Freiherrn v. Bach gemachte Aufwartung.

Die allgemeine Theilnahme, welche den Leistungen unserer Gesellschaft entgegengebracht wird und die in den wissenschaftlichen Arbeiten niedergelegte Thätigkeit der Vereinsmitglieder, welche uns gewiß auch

in dem kommenden Vereinsjahre gesichert bleibt, verbürgt dem Vereine die schönste Zukunft, welcher wir mit Befriedigung über das bisher Geleistete, mit dem Vertrauen, der uns gestellten Aufgabe auch künftig gerecht zu werden, entgegensehen können.

Laibach, im April 1866.

[8] Rechnung der Einnahmen und Ausgaben pro 1865 und Voranschlag pro 1866.

Post-Nr.	Einnahmen	Voranschlag pro 1865		Wirklicher Empfang		Voranschlag pro 1866	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Cassarest	—	24 1/2	—	24 1/2	129	45
2	Rückstände an Jahresbeiträgen	152	—	143	— 1/2	174	— 2
3	Vorgeschriebene Jahresbeiträge	684	—	483	—	600	— 3
		836	24 1/2	626	24 1/2	903	45 4

¹ Nicht eingegangen sind Jahresbeiträge aus dem Jahre 1863 4 fl.
aus dem Jahre 1864 5 „

zusammen 9 fl.
wobon als uneinbringlich abzuschreiben kommen 8 fl.

² Nämlich aus dem Jahre 1861 1 fl.
und aus dem Jahre 1865 173 „

Diese letztere Summe addirt mit den eingegangenen Jahresbeiträgen ergibt eine Summe von 656 fl. und somit gegen das Präliminare per 684 fl. eine Minderung von 28 fl., welche durch den Austritt und Tod mehrerer Mitglieder gerechtfertigt erscheint.

³ Nämlich von circa 60 hierortigen Mitgliedern à 6 fl. 360 fl.
und von 60 auswärtigen à 4 fl. 240 „
zusammen 600 fl.

⁴ Gegenüber dem gehofften Empfange per 903 fl 45 fr.
zeigt sich eine präsumtive Ausgabe von 975 „ 8 „
somit ein Abgang von 71 fl. 63 fr.
wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Empfänge alle viel niedriger und die Ausgaben um ein gutes Dritteltheil höher angesetzt wurden, als der heurige Erfolg ergibt.

Würde man schließlich alle Ausstände zum heurigen Empfange
per 626 fl. 24 1/2 fr.
mit 174 „ — „
hinzurechnen, so ergäbe sich diesem Gesamttactivum per 800 fl. 24 1/2 fr.
die wirkliche Ausgabe mit den Passiven per 809 „ 93 „
somit nur ein Passivum von 9 fl. 69 1/2 fr.

Post-Nr.	Ausgaben	Voranschlag pro 1865		Wirkliche Ausgaben		Voranschlag pro 1866	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Custoshonorar	120	—	130	— ¹	120	—
2	Dienerlohn	72	—	78	— ¹	72	—
3	Kanzleirequisiten und andere kleine Auslagen	70	—	54	81	70	—
4	Holz	40	—	18	25	40	—
5	Buchbinder	100	—	138	29 ²	—	—
	Im Voranschlage bereits genehmigte Rechnung 117 fl. 33 fr. für 1866 . . . 100 " — "	—	—	—	—	217	33
6	Buchdrucker: alte Rechnung Rechnung des lauf. Jahres	63	50	63	50	185	75
7	Anschaffung von Büchern .	20	—	14	—	20	—
	Zusammen .	835	50	496	85 ⁴	975	8

¹ Custoshonorar und Dienerlohn sind für dreizehn Monate — seit 15. März 1865 bis 15. April 1866 — bezahlt.

² Außer dieser Buchbinderrechnung per 138 fl. 29 fr.
liegt noch eine zweite genehmigte aber noch nicht bezahlte mit . . . 117 " 33 "
vor, so daß die gesammten Buchbinderauslagen des verflossenen Jahres 255 fl. 62 fr.
betrugen. Das Präliminare ist somit um 155 fl. überschritten, was seine Erklärung
darin findet, daß jetzt unsere ganze Bibliothek gebunden ist.

³ Die Jahresrechnung des Buchdruckers beträgt nur 185 fl., somit um 165 fl.
weniger als präliminirt war, und ist auch dieser Betrag, weil die Rechnung eben
erst einlief, noch nicht bezahlt.

⁴ Rechnet man zur wirklichen Ausgabe per 496 fl. 85 fr.
noch die beiden unbezahlten Rechnungen des Buchbinders mit . . . 117 " 33 "
und des Buchdruckers mit 185 " 75 "
so ergibt sich ein Betrag von 809 fl. 93 fr.
und gegenüber dem Präliminare von 835 " 50 "
eine geringere Ausgabe von 25 fl. 57 fr.

Paibach, 18. April 1866.

Carl Kalmann,
Cassier.

[9] **Protokoll der L. Versammlung,**

welche Freitag am 19. October 1866 im Gesellschaftslocale von 6 bis 8 Uhr abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 16 Mitglieder.

1. Das Protokoll der XLIX. Versammlung (V. Generalversammlung) wird gelesen und genehmigt.

2. Der Theilnahme über das Absterben der Herren Vereinsmitglieder Gerichtsadjunct Andreas Sadler und Advocat Dr. Johann Pollat wird durch Erhebung von den Sitzen Ausdruck gegeben.

Der erste Secretär theilt mit:

a) Daß in der Wiener allgemeinen Literaturzeitung, Jahrgang 1866, Nr. 28, Seite 230, der zweite Band der „Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach“ anerkennend besprochen wurde;

b) daß der böhmische juristische Verein in Prag den 1., 2. und 3. Band der Zeitschrift „Pravnik“ eingesendet habe;

c) daß von dem Handelsmanne Herrn Johann Klebel dem Vereine eine Sammlung von 19 juristischen Werken zukam, wofür dem Geschenkgeber von dem Präsidium der Dank ausgesprochen wurde;

d) daß der Advocat Herr Dr. v. Rißling in Linz die bisher erschienenen 18 Nummern der „Zeitschrift für österreichische Advocatur“ dem Vereine übersendet habe und daß gegen Austausch der Vereinsmittheilungen die weiteren Nummern dieser von dem Geschenkgeber herausgegebenen Zeitschrift dem Vereine zukommen werden.

3. Der erste Secretär berichtet, daß der pensionirte Universitätsprofessor Herr Regierungsrath Dr. Johann Kopac in Graz dem Vereine seine ganze, höchst werthvolle juristische Bibliothek zum Geschenke gemacht und kostenfrei übersendet habe.

Unter Hinweisung auf den Umstand, daß dieses Geschenk sowohl mit Rücksicht auf die große Anzahl und die Gediegenheit der geschenkten juristischen Werke, unter welchen sich besonders schätzenswerthe Manuscripte des Geschenkgebers befinden, als in Hinsicht auf die Person des letztern, welcher dem juristischen Vereine seines Vaterlandes in dieser Weise einen ehrenden Beweis seines Wohlwollens gab, dem Vereine von ganz besonderem Werthe sei, beantragt der erste Secretär, es möge die Anerkennung dieses Actes der Munificenz in besonderer Weise geschehen, und daher:

a) der verbindlichste Dank der Gesellschaft dem Geschenkgeber ausgesprochen;

b) die Bibliothek als ein Ganzes belassen, in einen besonderen, neu anzuschaffenden Kasten eingestellt und dieser mit der Aufschrift:

„Bibliothek des Herrn Regierungsrathes Dr. Johann Kopatsch“ versehen werden.

Beide Anträge werden einstimmig angenommen und dem Geschenkgeber der Dank der Gesellschaft durch Erhebung von den Sitzen ausgedrückt, sowie über Antrag der Herren Baron Rechbach und Dr. Rudolf die Einrückung eines besonderen Dankes in die „Laibacher Zeitung“ beschlossen.

Ueber Antrag des ersten Secretärs wird endlich noch beschlossen, daß die durch die Ueberkommung der Kopatsch'schen Bibliothek zum Theile entbehrlich gewordenen Werke der Vereinsbibliothek, nämlich die Doublotten, gegen andere Werke juristischen Inhalts ausgetauscht werden sollen.

4. Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger begründet die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Plaidirübungen für den Verein und stellt den Antrag auf folgende Beschlüsse:

a) Die im § 2 b der Gesellschaftsstatuten vorgesehenen Plaidirübungen sind zunächst in civilgerichtlicher Materie im laufenden Jahre noch aufzunehmen;

b) das Verfahren hierbei ist, insoweit es überhaupt auf solche Plaidirübungen anwendbar ist, nach dem Entwurfe der allgemeinen deutschen Civilproceßordnung zu führen, jedoch mit der Modification, daß insoferne noch nicht vorliegende oder abgeführte Beweise in Frage kommen, ein bedingtes Urtheil in der Hauptsache (Beweisinterlocut) stattfinde;

c) zur Durchführung wird ein von drei (zu wählenden oder vom Präsidium zu ersuchenden) Mitgliedern, deren eines den Gerichtsvorsitz führt, zu bildendes Richtercollegium, dann zwei als Anwälte der klägerischen und beklagten Partei plaidirende Mitglieder berufen;

d) nach urtheilsmäßigem Schlusse der Plaidirübung findet die geschäftsordnungsmäßige Discussion des Proceßfalles statt;

e) der Gegenstand des zu plaidirenden Proceßes ist den Mitgliedern in der bezüglichen Tagesordnung zur vorläufigen Orientirung bekannt zu geben.

Nachdem Referent die einzelnen Punkte der Antragsstellung in kurzer Weise begründet und namentlich die Grundlage der Plaidirübungen, nämlich die zweite Lesung des Entwurfes der allgemeinen deutschen Civilproceßordnung, mit dem Bemerken bespricht, daß dieselbe zwar abweichend von der ersten Lesung ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung vor Augen habe, er jedoch für die Plaidirübungen ein eigentliches mündliches Verfahren in Absicht habe, werden über Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Costa sämtliche gestellten Anträge des Herrn Finanzrathes Dr. v. Kaltenegger en bloc angenommen und das Präsidium mit der Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen betraut.

5. Herr Gerichtsadjunct Josef Kersnik behandelt in einem längeren Vortrage die bereits von dem Herrn Dr. Johann Alhacik in der

XLVI. Versammlung der juristischen Gesellschaft angeregte Frage der rechtlichen Qualification von Beschädigungen executiv feilgebotener Realitäten durch deren Eigenthümer.

Referent bespricht vorerst die strafrechtliche Seite dieser Frage, indem er den Fall in Voraussetzung nimmt, daß diese Beschädigungen von dem Executen nicht in der bösen Absicht, dem Gläubiger einen Schaden zuzufügen, sondern in jener, aus der ihm noch eigenthümlichen Sache den letzten erreichbaren Vortheil zu ziehen, unternommen werden, und eingehend die Ansicht begründet, daß solche Handlungen weder als Verbrechen der Veruntreuung nach dem § 183 St.-G., da dieser bewegliche Sachen voraussetze, noch selbstverständlich als Verbrechen des Betruges (§ 197 St.-G.), der betrügerischen Erida (§ 199 lit. f St.-G.), noch als Vergehen der leichtsinnigen Erida (§ 486 St.-G.), da auf obigen Fall diese gesetzlichen Bestimmungen nicht passen, noch etwa als Betrug nach der Analogie des § 170 St.-G., da die Anwendung der Analogie durch den Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze ausgeschlossen sei, noch endlich als Verbrechen oder Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes (§§ 85 und 468 St.-G.) strafbar seien, da, abgesehen von der Frage, ob der Thatbestand dieser strafbaren Handlung auch dann vorliege, wenn nicht eine Sache im eigentlichen Sinne dieses Wortes, sondern ein Recht — hier das Pfandrecht des Gläubigers — der Gegenstand der Beschädigung ist, zur Imputation dieser strafbaren Handlung die Willensrichtung auf eine Schadenzufügung erfordert, solche aber nach der hier genommenen Voraussetzung ausgeschlossen wurde.

Auf die civilrechtliche Beurtheilung der Beschädigung übergehend, bemerkt der Referent, daß zwar dem Gläubiger nach den allgemeinen Grundsätzen das Recht, die Schadloshaltung, oder gemäß § 458 b. G.-B. die Bestellung eines anderen angemessenen Pfandes zu begehren, offen stehe, daß jedoch in den meisten Fällen diese Ansprüche illusorisch sein dürften und es vielmehr Aufgabe des Pfandgläubigers sei, den Schutz der Gesetze durch die Sequestration des Objectes (§ 293 allg. G.-O.), oder die Anwendung der §§ 340 bis 352 bürgerl. G.-B. in Anspruch zu nehmen.

Da jedoch in den meisten Fällen selbst mit diesen Rechtsmitteln, von denen namentlich die Sequestration zu spät käme, nicht das Auslangen gefunden werden dürfte, nach der dermaligen Gesetzgebung also die Sicherstellung des Gläubigers gegen derlei Eingriffe unerreichbar ist, so stellt sich die Erlassung eines Gesetzes als dringend nothwendig heraus, in welcher Richtung also der Referent die erwähnte Frage des Herrn Dr. Mhačić, ob diesfalls die Schaffung eines Landesgesetzes wünschenswerth wäre, mit der Modification bejahend beantwortet, daß es sich wohl nur um die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes handeln könne.

An diesen Vortrag knüpft sich eine längere Debatte.

Herr Dr. v. Lehmann theilt unter Berufung auf viele Fälle der staatsanwaltschaftlichen Praxis vollkommen die Ansicht des Referenten, daß nach dem dormaligen Strafgesetze ähnliche Beschädigungen unter der genommenen Voraussetzung nicht bestraft werden können. Wesentliche Momente seien jene, ob die That aus Bosheit verübt wurde, dann in welchem Stadium sich zur Zeit der Beschädigung die Executionsführung befand. Während nämlich solche Handlungen selbst noch nach der executiven Intabulation als Acte der berechtigten Eigenthumsausübung erscheinen können, stellen sie sich nach der Schätzung und Feilbietungskundmachung mit einer größeren Bedenklichkeit als widerrechtliche, dritten Personen nachtheilige Handlungen heraus, welche namentlich dann, wenn etwa eine Sequestration erfolgt ist, der Sanction des Strafgesetzes verfallen sollten.

Herr Dr. Schöppl findet einen Ausweg in der Erwägung, daß die von dem Objecte getrennten Sachen durch diese Trennung die Eigenschaft als unbewegliche Sachen verlieren und bewegliche Sachen werden, auf welche dann das Strafgesetz Anwendung finde.

Dagegen bemerkt der Herr Referent, daß durch diese Trennung auch die Pertinenzeigenschaft, somit das Pfandrecht auf die getrennten Theile aufhöre.

Herr Comitats-Richtsrath Sajitz bemerkt, daß im § 183 St.-G. ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht gemacht werde, daß auch unbewegliche Sachen in Verwahrung gelassen werden können, und daß also dieser Paragraph nach Umständen allerdings die Möglichkeit der strafrechtlichen Zurechnung der fraglichen Beschädigungen an die Hand gebe.

Dieser Anschauung schließt sich auch Se. Excellenz der Herr Baron Schloßnigg mit dem Bemerken an, daß ähnliche Fälle früherer Zeit vielleicht seltener vorgekommen seien, daß jedoch nunmehr die strafrechtliche Behandlung solcher Handlungen zu einem dringenden Bedürfnisse werde.

Herr Bürgermeister Dr. Costa findet den Grund der diesfälligen mangelhaften Gesetzgebung in dem Umstande, daß jeder Gläubiger bei einiger Vorsicht in Rücksicht der Annahme der hypothekarischen Sicherstellung sich vor dem Schaden, den ihm der Execut in der angedeuteten Weise zufügt, leicht bewahren könne, indem er darauf bedacht sein solle, sich zu rechter Zeit eine pupillarmäßige, gegen alle Eventualitäten hinreichende Sicherstellung zu verschaffen, und sich nicht beklagen kann, wenn er durch eine, wie es gewöhnlich geschieht, erst im Momente der Gefahr versuchte, im vorhinein zweifelhafte Sicherstellung zu Schaden kommt. Es sei also kein Grund vorhanden, eine Aenderung der Gesetzgebung anzustreben.

Dagegen bemerkt Herr Dr. Supan, daß das Gesetz nirgends blos die pupillarmäßige Sicherheit in Schutz nehme, und daß die diesfällige Ergänzung der Gesetzgebung ein allgemein gefühltes Bedürfniß sei, welchem abgeholfen werden solle.

Herr Dr. v. Kaltenegger bemerkt, daß die Imputation des Verbrechens der boshaften Beschädigung bei vorliegender böser Absicht eintreten könne, indem dieselbe nicht blos körperliche Sachen voraussetze, und daß auch *de lege ferenda* nur unter dieser Voraussetzung die Strafbarkeit ausgesprochen werde, da, wie bereits Herr Dr. v. Lehmann erwähnte, die Grenze, wann in anderen Fällen die Beschädigungen strafbar werden, schwer zu ziehen sei.

Was übrigens die Schutzmittel in civilrechtlicher Hinsicht betreffe, so dürfte die executive Sequestration schnellig genug Abhilfe verschaffen.

Nachdem auch noch die Herren v. Formacher, welcher im Sinne des Herrn Dr. Schöppl einige Bemerkungen macht, und Dr. Rudolf, welcher eine schnelligere Amtirung der Gerichte in Executionsangelegenheiten als nothwendig betonte, die gegenständliche Frage besprochen, von dem Referenten einzelne Punkte erörtert und die gemachten Gegenbemerkungen widerlegt wurden, beschloß die Versammlung die Drucklegung des vorgetragenen Aufsatze.

6. Bei vorgerückter Stunde wurden die weiteren Gegenstände der Tagesordnung der nächsten Versammlung vorbehalten und sohin von dem Herrn Vorsitzenden die Sitzung geschlossen.

[10] Dankschreiben der juristischen Gesellschaft an Regierungsrath Professor Dr. Kopac.

Hochwohlgeborner Herr Regierungsrath!

Sie haben der juristischen Gesellschaft in Laibach mit Ihrer reichhaltigen ausgewählten Bibliothek und Ihren Vorleseheften und anderen Handschriften ein unschätzbares und nicht genug zu würdigendes Geschenk gemacht.

In der That konnten Sie Ihre vieljährige, hochverdiente und von Sr. k. k. apostolischen Majestät selbst anerkannte Thätigkeit als Lehrer an der Carl-Franzens-Hochschule nicht würdiger schließen, als daß Sie Ihre literarischen Sammlungen, einem patriotischen Zuge Ihres warmfühlenden Herzens folgend, Ihrem Heimatlande und durch Ueberlassung an unser vaterländisches Institut der allgemeinen Benützung überließen.

Die juristische Gesellschaft würdigt den großen Werth dieses in seiner Art einzigen Geschenkes in vollem Umfange und hat in ihrer fünfzigsten Monatsversammlung am 19. October 1866 einhellig beschlossen, Euer Hochwohlgeboren hiefür nicht blos den besonderen innigsten Dank auszudrücken, sondern dasselbe auch als zusammenhängendes Ganze

in einem eigenen, mit der Aufschrift: „Bibliothek des k. k. Regierungsrathes und Universitätsprofessors Dr. Johann Kopac“ versehenen Schranke aufgestellt, ihren übrigen Sammlungen anzureichen.

Es wird hierdurch das Andenken an Ihr hochherziges Geschenk für ewige Zeiten erhalten und als leuchtendes Beispiel für immerdar erglänzen.

Möge Sie der Himmel — hochwohlgeborner Herr Regierungsrath — noch viele Jahre froh und vergnügt und unserem Vereine Ihr ferneres Wohlwollen erhalten.

Laibach, am 22. October 1866.

Präsidium der juristischen Gesellschaft.

Literatur.

[11] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im Jahre 1864.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe Band II pag. 348.)

Zusammengestellt von **Dr. E. H. Costa.**

262. About Edmund. Der Fortschritt in politischer und national-ökonomischer Beziehung. Aus dem Französischen übersetzt von W. Heller. Lex. 8. 1865. (171 S.) Prag, Steinhauser. 1 fl. 80 fr.

263. Acta et statuta dioecesanæ Budvicensis anno Domini MDCCCLXIII. celebratæ, Budvicii Bohemorum 1863. V komisi Fel. Zdarssa. 4. (str. 94.) 90 fr.

264. Anleitung, praktische, zur Vornahme der neuen Gemeindevahlen auf Grundlage des Gemeindegesetzes vom 28. April 1864 für Oberösterreich. gr. 8. (54 S.) Linz, Fink. 72 fr.

265. Aßl Heinrich. Alphabetische Sammlung aller politischen und der einschlägigen Polizei-, Justiz-, Militär-, Berg-, Finanz-, Unterrichts-, geistlichen, Agricultur-, Handels-, Gewerbe-, Bau-, Communications-, Post-, Telegraphen-, Rechnungscontrol-, Theater-, Sanitäts-, Gemeinde- und Beamten-Gesetze des Kaiserthums Oesterreich für alle Kronländer mit Ausnahme der ungarischen und italienischen Provinzen. Zweite bedeutend vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage. (Circa 15 Lieferungen.) 1.—5. Bfg. gr. 8. (S. 1—944.) Prag, Bellmann. à 1 fl. 20 fr.

266. Austria, Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik. Verantwortlicher Redacteur L. Stein. 16. Jahrg. 1864. 52 Nummern mit Beilage. gr. 4. (à 2 B.) Wien, Tendler & Comp. (C. Fromme.) 6 fl.

267. Advocato, l' di se stesso; Manuale contenente le norme da osservarsi in qualsiasi affare di diritto, con Module é

Formulari per la stesa d' Atti, Istanze e Ricorsi, in volontaria é contenziosa giurisdizione, Documenti, Scritture, Contratti, Disposizioni d' ultima volontà ecc. ecc. in base alle vigenti leggi e norme, compilato da pratici legali. 2. edizione. 8. gr. Disp. 13 a 27 (ultima). Trieste, Colombo Coen. à 32 soldi.

268. Berger, Dr. J. N. Ueber die Todesstrafe. gr. 8. (II, 32 S.) Wien, Manz. 50 fr.

269. Bernardt Johann. Kurzgefaßtes Handbuch der Gesetze über Entlastung von Grund und Boden im weiteren Sinne. Mit einer Einleitung über die gesetzliche Einrichtung des Grundbesitzes nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung. Für die böhmischen Kronländer der österr. Monarchie. Zugleich als 1. Supplement zu dem im Jahre 1847 erschienenen Werke des Verfassers: „Handbuch der provinziellen Gesetzkunde von Mähren und Schlesien.“ 8. (XI, 114 S.) Brünn, Rohrer in Commission. 1 fl. 10 fr.

270. Biblioteca del diritto o Repertorio di Legislazione e di Giurisprudenza, nelle materie civili, amministrative, criminali é commerciali. Contenente per ordine alfabetico la spiegazione di tutti i termini del diritto é della pratica, un trattato ragionato sopra ciascuna materia, la giurisprudenza delle diverse corti e del consiglio di stato, un sommario delle legislazioni straniere ecc. Pubblicato sotto la direzione dei Signori Sebire e Carterret, Avvocati alla Corte imperiale di Parigi. Prima versione italiana corredata di note tratte dai Codici vigenti in Italia per cura del Dottore Adriano Rocca di Venezia. Fasc. 368 a 386 in Less. 8. Venezia, G. Antonelli. à 35 Sdi. in arg.

271. Blodig, Dr. Herrman. Die vier ersten Bücher des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Redigirt auf Grund des österreichischen Einführungsgesetzes vom 17. December 1862. Mit einem Anhange, enthaltend die Ministerial-Verordnung vom 9. März 1863 über die Anlegung und Führung der Handelsregister und einem Sachregister. Lex. 8. (VII, 215 S.) Wien, Braumüller. 1 fl. 40 fr.

272. Brachelli, Dr. Hugo Franz. Die Staaten Europa's und die übrigen Länder der Erde. Vergleichende Statistik. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. 1. und 2. Bfg. gr. 8. (S. 1—256.) Brünn, Buschaf und Jrrgang. à 1 fl. 20 fr.

273. Brandl V. Kniha pro každého Moravana. (Das Buch für jeden Mährer.) V Brně 1863. V komisi Ant. Nitsch. v 8. (str. XIV a 364.) zl. 1.

274. Briz, Dr. Alexander. Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung erläutert. Vierte (Schluß-) Lief. gr. 8. (VIII, 297—480 S.) Wien, Gerold. 1 fl. 20 fr.

— — Dasselbe complet. gr. 8. (VIII, 480 S.) Ebd. 3 fl. 60 fr.

275. Carneri B. Julius Fröbel und die deutsche Trias. Ein Beitrag zur Bundesreform. 8. (22 S.) Wien, Tendler & Compagnie. (C. Fromme.) 20 fr.

276. Cavalli J. La scienza politica in Italia. (Dalle Memorie dell' Istituto Veneto. Vol. XI. Parte III.) Venezia, presso la Segretaria dell' Istituto. 80 sdi. in arg.

277. Cenni statistico-economici sul Circolo di Spalato con speciale riguardo al quadriennio 1857—1860. Redatti per cura dell' Avvocato Dr. Costantino Vojnovič. (Con 39 tabelle statistiche.) 8. gr. Spalato, Morpurgo. 2 fl. 50 kr.

278. Consigliere, il, in affari, ovvero Manuale di atti tra vivi, contenente contratti, istanze, disdette ecc. ecc. é degli atti di ultima volontà con relative module. Compilato sulle norme di quello dell' Avvocato F. M. Carcano, aggiuntavi una introduzione sul diritto civile é con speciale riguardo al Codice di Commercio. 8. gr. (376 p.) Trieste, Colombo Coen. 2 fl.

279. Consolo. Sul divorzio nei suoi rapporti colle leggi civili e colla libertà dei culti riconosciuti nello stato. Padova, Tipografia Bianchi.

280. Czasopismo poswiecone prawu i umiejët, nosciom politycznym, wydawane pod redakcyä czlonkow wydzialu prawa i umiejëtnoœci polityeznich w. c. k. uniwersytecie Jagiellonskim. Redaktor odpowiedzialny Prof. Dr. Michael Koczynski. (Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von den Mitgliedern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät an der jagellonischen Universität in Krakau.) I. Jahrg. (1863.) 12. Heft. Kraków, komisowo D. E. Friedlein. 8. (766 i IV str.) 2. Jahrg. (1864.) Heft 1—5. 8. (str. 1—323 i XCV.) Pränumerationspreis für Krakau ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. Für die Provinzen mit Postzusendung ganzjährig 7 fl., halbjährig 4 fl.

281. Czernyński, Dr. Ignacy Szezesny. Powszechnie prawo prywatne austriackie dla użytku podreznego. (Allgemeines österreichisches Privatrecht.) Tom. II, Oddział 1. Zeszyt 4. (Des ganzen Werkes Heft 5.) Lwów, komisowo J. Milikowski. 8. (str. 39—470.) fl. 1.

282. Durig Josef. Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol. (Separat-Abdruck aus dem Jahresberichte der k. k. Oberrealschule.) 4. (30 S.) Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 40 fr.

283. Ehrenfeld, Dr. Leopold Alexander. Abänderungsgesetz vom 29. Februar 1864 zum Stempel- und Gebührengesetze, gültig für das ganze Reich, und Supplement zum Stempel- und Gebührentarife. gr. 8. (56 S.) Prag, Werch's Verlag. 36 fr.

284. Ehrenfeld. Gerichtliche Entscheidungen im Prozesse des Freiherrn Michael Dobrzensky gegen Freiherrn W. F. Riese-Stallburg. I. Bd. gr. 8. (VII, 189 S.) Prag, Mersch's Verlag. 1 fl. 20 fr.

285. Ehrenfeld. Lexikon über österreichisches Handels- und Gewerbe-recht als Hilfsbuch im Gebiete der gesammten österreichischen Gesetzgebung für Handel und Gewerbe zur schnellen Auffindung einzelner Bestimmungen derselben mit Inbegriff des neuen, mit 1. Juli 1863 wirk-samen Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung, des Privi-legien-, Marken- und Musterschutzgesetzes, der Börseordnungen, der Wechselordnung und des neuen Gesetzes über das Ausgleichsverfahren für das praktische Bedürfniß des Handels- und Gewerbestandes, der Handels- und Gewerbekammern, der Handelsrichter und Gewerbebehörden, der Advocaten, Notare, öffentlichen Agenten und Sensale. 2. Ausg. Lex. 8. (XXV, 492 S.) Prag, Mersch's Verlag. 2 fl.

286. Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung. Nach den bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen, vorbehaltlich der Schlußredaction. (Separat-Abdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.“) gr. 8. (IV, 122 S.) Wien, Manz. 80 fr.

287. Ernst C. Die österreichischen Gebühren- und Stempelge-seze mit Benützung der neuesten Bestimmungen, ausschließlich zum prak-tischen Gebrauche für die Gewerbs- und Handelswelt zusammengestellt und faßlich bearbeitet. fl. 8. (52 S.) Salzburg, Glonner. 40 fr.

288. Esposizione della nuova legge 29 Febrajo 1864 sui bolli e sulle competenze immediate valedole per tutto l'im-pero. Seconda edizione riveduta e corretta. 8. gr. (16 p.) Trieste, Colombo Coen. 20 sdi.

289. Ficker, Dr. Adolf. Die Bevölkerung des Königreichs Böhmen in ihren wichtigsten statistischen Verhältnissen dargestellt. 8. (VI, 151 S.) Olmütz, Hölzl. 2 fl.

290. Frage, die schleswig-holsteinische und die dänisch-deutsche. Kopenhagen am Sylvesterabend 1863. gr. 8. (130 S.) Wien, typogra-phisch-literarisch-artistische Anstalt. 40 fr.

291. Fröbel Julius. Theorie der Politik als Ergebniß einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen. 2. Bd. gr. 8. (VIII, 400 S.) Wien, Gerold. 4 fl.

292. Frühwald W. Th. Die Fortbildung des österreichischen materiellen Strafrechtes durch Gesetzgebung, Literatur und Praxis in den letzten zehn Jahren. Ergänzung zur 3. Auflage des „Handbuches des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Ueber-tretungen.“ gr. 8. (VI, 144 S.) Wien, Braumüller. 1 fl. 20 fr.

293. Gaj, Dr. Judevit. Gedanken zum Ausgleich Croatiens und Slavoniens mit der Regierung. Aus dem Croatischen. 8. (65 S.) Sve-tozar Galac in Agram. 50 fr.

294. *Gegenvorschlag, ein, zur Betheiligung Oesterreichs am Welthandel.* Von einem österreichischen Industriellen in Böhmen. gr. 8. (21 S.) Wien, Gerold in Commission. 40 fr.

295. *Gemeindegeseze, die neuen, für das Königreich Böhmen.* 32. (84 S.) Prag, Bellmann. 15 fr.

296. *Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für das Herzogthum Kärnten, Gesetz vom 15. März 1864; ferner Gesetz vom 28. Mai 1863, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann die Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse; dann Gesetz vom 28. Mai 1863, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen; und Gesetz vom 16. Jänner 1864, betreffend die Erleichterung der Einquartierungs-last.* (Gesetzsammlung für das Herzogthum Kärnten. I.) kl. 8. (76 S.) Klagenfurt, Joh. & Fr. Leon. 20 fr.

297. *Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg.* 8. (48 S.) Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 40 fr.

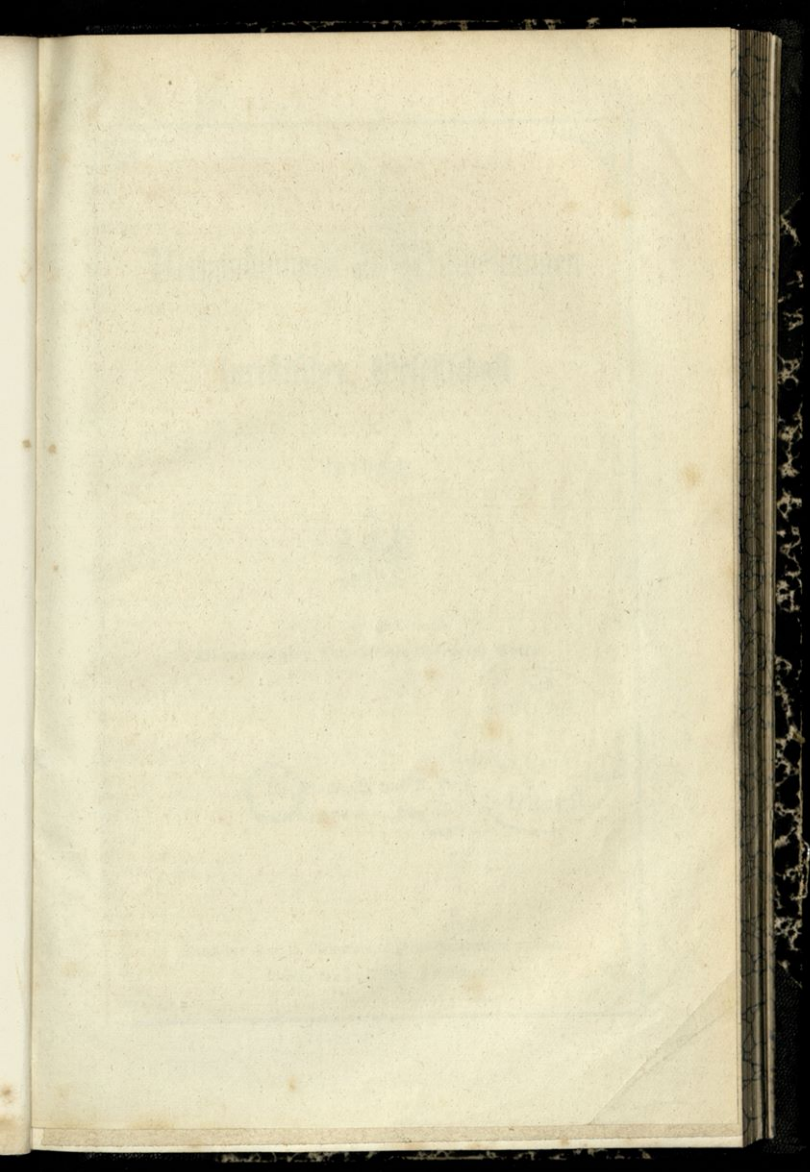
298. *Gemeindezeitung.* 1864. 3. Jahrg. Für die Redaction verantwortlich Stefan A. Worell. 52 Nrn. gr. 4. (à 1 Bogen und Beilage.) Wien, Pfantsch. 4 fl. 80 fr. Mit Postversendung 5 fl. 70 fr.

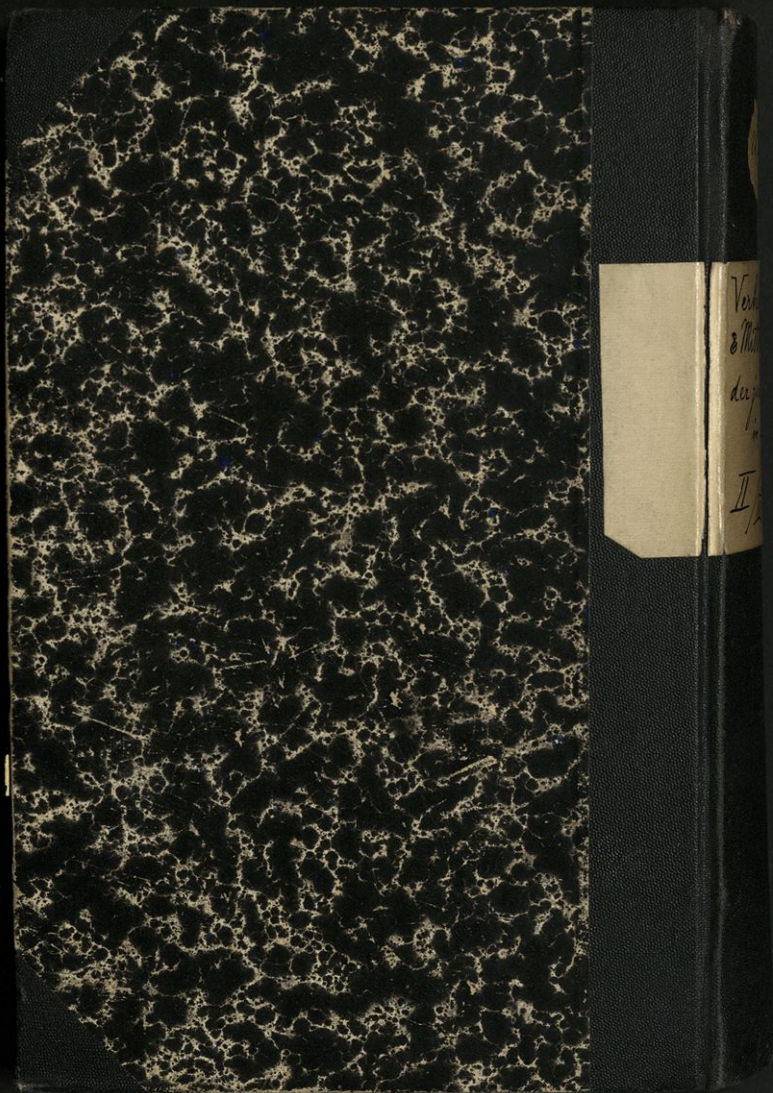
299. *Gerichtshalle.* Herausgeber und verantwortlicher Redacteur Dr. Ignaz Bischo. 8. Jahrg. 1864. 52 Nrn. gr. 4. (à 1 Bog. und Beil.) Wien, Wallishausner'sche Buchhandlung (Josef Klemm.) 7 fl.

300. *Gerichtszeitung, allgemeine österreichische.* Verantwortliche Redacteurs: Dr. J. Glaser, Dr. M. v. Stubenrauch. (15 Jahrg.) Neue Folge. 1. Jahrg. 1864. 104 Nrn. kl. Fol. (à 1 — 1½ Bogen.) Wien, Manz. 6 fl. Mit Postversendung 7 fl.

301. *Gesetzsammlung für das Herzogthum Kärnten.* 2. Bändchen, enthaltend: Dienstbotenordnung für das Herzogthum Kärnten, Gesetz vom 4. Juli 1864; ferner Gesetz vom 25. Juli 1864, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtävarischen öffentlichen Straßen und Wege; und Gesetz vom 27. Juli 1864, betreffend die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbanlichkeiten. kl. 8. (43 S.) Klagenfurt, Leon. 20 fr. (Siehe oben Nr. 296.)

302. *Gesetzsammlung für Zucker- und Spiritusfabrication, enthaltend alle seit Beginn der Zuckerbesteuerung im Jahre 1849 erlassenen Gesetze, Erlässe und Verordnungen des k. k. Finanzministeriums bis Ende December 1863, nebst vollständigem Sachregister.* Herausgegeben von der Geschäftsleitung des Vereins für Rübenzucker-Industrie im Kaiserthume Oesterreich. gr. 8. (XI, 260 S.) Wien, Gerold in Commission. 2 fl. 50 fr.





Verh
3 M
der
II